

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ingenieurbüro Schad

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die vertragliche Grundlage sämtlicher Rechtsgeschäfte des Ingenieurbüro Schad, Hugo-Weiss-Straße 29, D-81827 München.

Gültigkeit: ab 19.11.2017 bis zur Veröffentlichung einer Neufassung

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

## § 2 Angebot, Vertrag und Kündigung

- (1) Angebote seitens Ingenieurbüro Schad bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Angebotsbindfrist beträgt 30 Tage ab Datum des Angebots.
- (3) Bestellungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (4) Verträge oder Aufträge können mit 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Ingenieurbüro Schad kann alle bis zum Kündigungsdatum vereinbarten Leistungen in voller Höhe unabhängig von ihrer Erbringung in Rechnung stellen, sofern die vereinbarten Leistungszeiträume nicht an andere Besteller verkauft werden können.
- (5) Zusätzlich kann bei Kündigung eines Vertrages oder Auftrages rückwirkend für alle erbrachten Leistungen der letzten 90 Tage und für alle noch zu erbringenden Leistungen der Differenzbetrag zwischen Angebotspreis und Listenpreis der Dienstleistung, derzeit 1500 €/Tag, in Rechnung gestellt werden.

## § 3 Schutzrechte

- (1) An allen in Zusammenhang mit Angebotsstellung und Auftragserteilung dem Interessenten oder Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., räumt das Ingenieurbüro Schad dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.
- (2) Die Arbeitsergebnisse sowie alle Design, Konzepte, Methoden die vom Ingenieurbüro Schad eingesetzt wurden, bleiben Eigentum des Ingenieurbüro Schad, bzw. das Ingenieurbüro Schad behält die ausschließlichen Rechte daran.
- (3) Die Weiterveräußerung oder unentgeltliche Verbreitung der übermittelten Informationen oder überlassenen Dokumente an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung seitens des Ingenieurbüros Schad zulässig.

## § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise für Erbringung der Dienstleistungen in München und angrenzenden Landkreisen und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters des Ingenieurbüros Schad berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden. Grundlage ist die Reisekostenrichtlinie.
- (2) Die Durchführung der Leistungen erfolgt zwischen 8:00 und 18:00 Uhr Montags bis Freitags, außer an Feiertagen. Angemessene Aufschläge können berechnet werden, wenn Leistungen außerhalb dieser Zeiten zu erbringen sind.
- (3) Erbrachte Dienstleistungen und Reisekosten können monatlich am Monatsende berechnet werden. Die Schlussrechnung kann unmittelbar bei Leistungsende gestellt werden.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist eine Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Zahlungen haben ausschließlich auf ein Geschäftskonto des Ingenieurbüros Schad zu erfolgen.
- (5) Erhebt der Kunde gegen eine Rechnung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.
- (6) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

## § 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 6 Erfüllung der Leistungen und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Beginn der Dienstleistung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Der Besteller stellt für beauftragte Dienstleistungen außerhalb der Büros des Ingenieurbüro Schad geeignete Arbeitsplätze für die Dauer der Dienstleistungen bereit, die einen ungehinderten Zugang zu Internet und Telefonnetz (Headset) ermöglichen. Diese Arbeitsplätze genügen den deutschen Arbeitsschutzgesetzen. Für alle beauftragten Dienstleistungen außerhalb der Büros des Ingenieurbüros Schad schließt der Besteller eine geeignete Haftpflichtversicherung ab und stellt das Ingenieurbüro Schad frei von allen Haftpflichten. Verletzt der Besteller schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, ist das Ingenieurbüro Schad berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Das Ingenieurbüro Schad haftet im Fall des von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Leistungsverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Auftragswertes. Bei fahrlässig herbeigeführtem Leistungsverzug oder vom Besteller mit verschuldetem Leistungsverzug ist jede Haftung ausgeschlossen.
- (4) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Leistungsverzuges bleiben unberührt.
- (5) Ist es unmöglich, eine gebuchte Leistung zu erbringen (z.B. aufgrund von kurzfristiger Krankheit der offerierten Person), so werden beide Seiten von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ein Schadensersatz-

anspruch besteht nicht. Bereits erbrachte Leistungen werden abgerechnet. Nicht erstattungsfähige Reisekosten bzw. Mehrkosten für Umbuchungen werden nur dann in Rechnung gestellt, wenn die Buchung von nichterstattungsfähigen / nicht umbuchbaren Tarifen vom Besteller ausdrücklich gewünscht worden ist.

Bei Projekten außerhalb Deutschlands trägt der Kunde das Risiko der Undurchführbarkeit, einschließlich des Risikos durch innere Unruhen, behördlichen Anordnungen, Streiks und Naturkatastrophen.

#### **§ 7 Leistungsnachweis & Reisezeiten**

- (1) Sofern nichts anders schriftlich vereinbart wird, gilt die Dienstleistung als erbracht und nachgewiesen durch Übermittlung eines Tätigkeitsnachweises zusammen mit einer Rechnung. Darauf werden Tätigkeiten in halben und ganzen Tagen dokumentiert.
- (2) Aufwand bis zu vier Stunden zählt als halber Tag, bei Überschreitung von vier Stunden als ganzer Tag.
- (3) Vom Besteller veranlasste Reisezeiten gelten ebenfalls als Arbeitszeit.

#### **§ 8 Reisekostenrichtlinie**

- (1) Zu den Reisekosten zählen Kosten für Transport (inkl. Visum-Gebühren u.ä.), Unterbringung und Verpflegung sowie für geschäftsübliche Zusatzleistungen (z.B. externe Telefon- und Internetkosten).
- (2) Die Unterbringung erfolgt in einem Hotel mit gehobener Ausstattung (deutsche 4-Sterne Kategorie) nach Wahl des Ingenieurbüros Schad.
- (3) Reisen werden mit 'most logical' Transportmittel nach Wahl des Ingenieurbüros Schad durchgeführt. Im Regelfall sind dies Kfz bis 200 km einfacher Entfernung zum Einsatzort, darüber Bahn 1.Klasse oder Flugzeug Economy Class, bzw. Business Class bei Flugdauer von mehr als zwei Stunden. Bei Anreise per Bahn oder Flugzeug erfolgt die weitere Beförderung im Nahbereich sowie zwischen Unterbringung und Einsatzort mit Taxi.
- (4) Bei An- bzw. Abreise von mehr als 4h oder Bedarf einer zusätzlichen Übernachtung (Anzahl Tage + 1), wird zusätzlich ein halber Tagessatz berechnet.
- (5) Verpflegungskosten werden nach Aufwand in angemessener Höhe berechnet.

#### **§ 9 Mängelansprüche**

- (1) Mängelansprüche bestehen nur bei erheblicher Abweichung von der vereinbarten Dienstleistung.
- (2) Mängelansprüche des Bestellers müssen innerhalb von 10 Tagen schriftlich dem Ingenieurbüro Schad mitgeteilt werden und setzen voraus, daß der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

#### **§ 10 Sonstiges**

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Geschäftssitz des Ingenieurbüros Schad, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.